

Beschluss Nr. 330/2025
Schwyz, 23. April 2025 / jh

Interpellation I 31/24: Präventionsmassnahmen gegen Extremismus im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 16. Dezember 2024 haben die Kantonsräte Martin Raña, Dr. Dominik Zehnder und Andreas Imbaumgarten folgende Interpellation eingereicht:

«In der Antwort zu den Interpellationen I 16/24 und I 17/24 hält der Regierungsrat folgendes fest: "Die im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus 2023–2027 (NAP 2023–2027) aufgeführten Massnahmen erlauben, die wichtige und im NAP geforderte Präventionsarbeit auch im Kanton Schwyz effektiv leisten zu können. Dies umfasst:

- das Bereitstellen von finanziellen Mitteln für entsprechende Massnahmen und personelle Ressourcen;*
- das Implementieren einer professionellen Anlaufstelle bzw. Fachperson (Vollzeitstelle), die sich ausschliesslich mit der Problematik der Prävention von Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus auseinandersetzt;*
- die Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements;*
- das Schaffen von Weiterbildungsangeboten für Lehrpersonen, Sozialarbeiter, Jugendarbeiter, Migrationsbehörden, Betreuungspersonal Asylwesen, etc.;*
- das Anstossen gezielter Aufklärung in Schulen, Jugend- und Sportvereinen, etc.;*
- die Sensibilisierung und Schulung von Behördenmitgliedern (vorwiegend in der Jugend- und Sozialarbeit, Integrationsstellen etc.)."*

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Welche dieser Massnahmen sind im Kanton Schwyz bereits wie umgesetzt worden?*
- 2. Welche dieser Massnahmen sind konkret in Planung?*
- 3. Ab wann werden sie umgesetzt werden?*
- 4. Welche dieser Massnahmen werden im Kanton nicht umgesetzt werden? Und warum?*

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanken wir uns herzlich.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Massnahmen, die der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus 2023–2027 (NAP 2023–2027) umfasst, gliedern sich in vier Wirkungsfelder mit insgesamt elf Massnahmen.



Grafik: SVS, NAP 2023–2027, Auszug aus Abb. 1: Wirkungsfelder

Verabschiedet wurde der NAP 2023–2027 von der damaligen Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Der Bundesrat nahm davon Kenntnis. Die beiden NAP's 2017 und 2023–2027 sind ein Ausfluss der bundesrätlichen Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung (Sicherheitsverbund Schweiz [SVS], NAP 2023–2027, S. 6).

Bekanntlich bleibt die Terrorbedrohung in der Schweiz erhöht und hat sich im 2024 zusätzlich akzentuiert. Weiterhin wird sie massgeblich durch dschihadistisch inspirierte Einzeltäter geprägt. Die Bedrohung von gewalttätigem Rechts- und Linksextremismus hat sich auf einem erhöhten Niveau stabilisiert. Insbesondere ist eine Zunahme von Radikalisierungen Minderjähriger festzustellen (Nachrichtendienst des Bundes, Lagebericht 2024, S. 14).

Für den Kanton Schwyz liegt für das vergangene Jahr erstmals ein nachrichtendienstliches Lagebild vor: Die Themen Extremismus, Terrorismus und Dschihadismus betreffen insgesamt den ganzen Kanton Schwyz und total eine mittlere zweistellige Anzahl Personen. Häufungen sind insbesondere in den dicht besiedelten Regionen klar erkennbar. Im Brennpunkt steht zurzeit der Dschihadismus.

Radikalisierung ist ein Prozess, bei dem eine Person immer extremere politische, soziale oder religiöse Bestrebungen annimmt, allenfalls bis hin zum Einsatz von extremer Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen. Um solche Prozesse, welche oftmals im Verborgenen ablaufen, zu verstehen, bedarf es einer entsprechenden Ausbildung. Vorträge zur Sensibilisierung können helfen, reichen aber nicht aus. Die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung ist eine Querschnittsaufgabe und das interdisziplinäre Mitwirken von Behörden, Vereinen, Schulen, Bürger usw. ist zentral.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 *Welche dieser Massnahmen sind im Kantons Schwyz bereits wie umgesetzt worden?*

Die Verantwortung für die operative Umsetzung der Massnahme 1 (Förderung des kritischen Denkens in den Schulen) liegt unter anderem bei den kantonalen Bildungsdirektionen (SVS, NAP 2023–2027, S. 19, Ziff. 5.1). Mehrere Schulen im Kanton Schwyz behandeln bereits das Thema Radikalisierung im Unterricht.

Die Massnahme 4 (Weiterbildungsangebote zwecks Sensibilisierung) richtet sich an Behörden aller Staatsebenen und private Organisationen (SVS, NAP 2023–2027, S. 25, Ziff. 5.2). Für Lehrpersonen, Sozialarbeitende, Jugendarbeitende und Mitarbeitende von Migrationsbehörden existieren bereits entsprechende Angebote. Der Regierungsrat unterstützt, dass diese Angebote genutzt werden.

Die Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements (Massnahme 5) wurde durch den Regierungsrat erfolgreich umgesetzt. Der Regierungsrat bewilligte 2022 und 2024 dafür je eine Stelle bei der Kantonspolizei und baute damit ein kantonales Bedrohungsmanagement auf. Unterstützt wird es von einer zusätzlichen Mitarbeiterin der Kantonspolizei im 30 Prozent Pensum. Das kantonale Bedrohungsmanagement nimmt sich diversen Meldungen aus der Bevölkerung und von Behörden an. Es bewältigte im vergangenen Jahr rund 300 Fälle, hauptsächlich im Bereich der Häuslichen Gewalt (über 230 Fälle), weitere Fälle in den Bereichen Radikalisierung und Staatsverweigerer.

Darüber hinaus wurde 2022 ein kantonaler Runder Tisch «Radikalisierung» unter der Leitung der Kantonspolizei initiiert. Am jährlichen Informationsaustausch nehmen die Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Amt für Justizvollzug, Amt für Migration, Amt für Volksschulen, Amt für Berufsbildung und das Amt für Mittel- und Hochschulen teil. Ziel ist es, auf strategischer Stufe dazu beizutragen, Gewalttaten aus Extremismus und Radikalisierung zu verhindern.

Auf operativer Stufe treffen sich seit 2023 mehrmals jährlich Mitarbeitende des kantonalen Bedrohungsmanagements, des kantonalen Nachrichtendienstes und der «Brückenbauer Migration» der Kantonspolizei sowie fallbezogen weitere Behördenmitglieder. Sie erkennen, analysieren und koordinieren Fälle von Radikalisierung und Extremismus. Es würde jedoch die Kapazitäten und Fähigkeiten dieser beiden bestehenden Miliz-Gremien übersteigen, die weiteren offenen Massnahmen gemäss NAP umzusetzen.

2.2.2 *Welche dieser Massnahmen sind konkret in Planung?*

Die Massnahme 7 sieht vor, dass Kantone, Gemeinden oder Regionen, in denen keine Fach- oder Anlaufstelle vorhanden ist, eine solche gründen oder Leistungsvereinbarungen mit bestehenden Leistungserbringern/-träger abschliessen, damit bestehende Synergien genutzt werden und die Versorgung in der Schweiz vollständig sichergestellt ist. Die politische Verantwortung tragen die kantonalen Erziehungs-, Sozial-, sowie Justiz- und Polizeidirektoren. Für die operative Umsetzung sind die Gemeinden und Kantone verantwortlich (SVS, NAP 2023–2027, S. 20, Ziff. 5.3).

Die Aufgaben einer Fach- oder Anlaufstelle sind vielschichtig. Sie sensibilisiert und schult Verantwortliche und Schlüsselpersonen von Sport-, Kultur-, und Freizeitvereinen zur Thematik der Gewaltprävention, Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus (SVS, NAP 2017, S. 16). Zusätzlich berät sie das Umfeld, ist gut vernetzt und interveniert gezielt (SVS, NAP 2017, S. 17, Ziff. 4.2). Weiter kann sie potentiell gefährdete Personen ansprechen und beraten (SVS,

NAP 2017, S. 19, Ziff. 4.3). Zudem kann sie gezielt bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen mittels Beratung und Unterstützung intervenieren (SVS, NAP 2017, S. 20). Bereits radikalisierte Personen können durch die Fach- oder Anlaufstelle beim Ausstieg und der Reintegration unterstützt werden (SVS, NAP 2017, S. 20, Ziff. 4.4).

In mehreren Kantonen und Städten existieren bereits entsprechende Fach- oder Anlaufstellen und entfalten ihre präventive Wirkung. Der Regierungsrat möchte, dass der Kanton Schwyz weiterhin zu den sichersten Kantonen der Schweiz gehört. Deshalb wird er den Runden Tisch «Radikalisierung» mit der Erarbeitung eines Konzeptes für die Umsetzung der Massnahme 7 beauftragen.

2.2.3 Ab wann werden sie umgesetzt werden?

Verbindliche zeitliche Angaben können noch nicht gemacht werden. Sie sind unter anderem von der Lageentwicklung im Bereich des Extremismus und der Radikalisierung abhängig.

2.2.4 Welche dieser Massnahmen werden im Kanton nicht umgesetzt werden? Und warum?

Für die operative Umsetzung der Massnahme 2 (Förderung des kritischen Denkens ausserhalb der Schulen) sind religiöse Gemeinschaften, Kulturzentren, sowie Jugendverbände- und Organisationen verantwortlich, nicht der Kanton (SVS, NAP 2023–2027, S. 19, Ziff. 5.1).

Verantwortlich für die operative Umsetzung der Massnahme 3 (Forschungsprojekte und Studien) sind Bildungs- und Forschungsinstitute (SVS, NAP 2023–2027, S. 19, Ziff. 5.2). Entsprechende Initiativen müssen von diesen angestossen werden.

Die Massnahme 6 (langfristige finanzielle Sicherung von Fach- und Anlaufstellen), die Massnahme 8 (Weiterentwicklung der Fach- und Anlaufstellen) und die Massnahme 9 (regelmässige Treffen und gegenseitiges Lernen zwischen Fachstellen) bedingen zuerst die Umsetzung der Massnahme 7 (Fach- oder Anlaufstelle/Leistungsvereinbarung).

Die Massnahme 10 (Erarbeitung von interdisziplinären Identifikations- und Interventionsprozessen) benötigt eine zuständige kantonale Behörde. Die kantonale Fach- oder Anlaufstelle könnte diese Präventionsaufgabe übernehmen.

Die Massnahme 11 (Einführung von Dispositiven) basiert auf den noch zu erarbeitenden Kooperations-Prozessen aus Massnahme 10.

Abschliessend gilt zu erwähnen, dass die Umsetzung und Wirksamkeit aller Massnahmen des Nationalen Aktionsplanes zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus innerhalb der nächsten zwei Jahre durch den Bund, bzw. den SVS mittels einer externen Evaluation überprüft werden (SVS, NAP 2023–2027, S. 25).

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.

2. Der Runde Tisch «Radikalisierung» wird mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Umsetzung der Massnahme 7 beauftragt.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Kantonspolizei.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

